

E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL-GMBH

Sitz in Terenten (BZ), St.-Georgs-Strasse 1

Gesellschaftskapital Euro 100.000.-, vollständig eingezahlt

Steuer- und Eintragungsnummer im Handelsregister von Bozen 02505660213

Unterliegt der Leitung und Koordinierung der Gemeinde Terenten gemäß Art. 2497 ZGB

* * *

PROTOKOLL DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG VOM 14.01.2021

Im Jahre zweitausendeinundzwanzig, am vierzehnten des Monats Jänner, um siebzehn Uhr und dreizehn Minuten (14.01.2021 – 17:13 Uhr), setzen die Gesellschafter der E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL-GMBH die Gesellschafterversammlung als Videokonferenz fort, um die verbleibenden Punkte 2), 3) und 4) der folgenden

TAGESORDNUNG

zu beschließen:

- 1. omissis;**
- 2. omissis;**
- 3. Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz;**
- 4. omissis.**

Nachdem die Notarin die Gesellschafterversammlung verlassen hat, schlägt die Vorsitzende Herrn Veit Bertagnolli als Schriftführer für die Abfassung des vorliegenden Protokolls vor. Die Gesellschafterversammlung stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Daraufhin fährt die Vorsitzende mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

- omissis -

Ad 3)

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist die Vorsitzende auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) "*Nuove linee guida per l'attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici*" der unter Punkt 3.1.2. detaillierte Angaben betreffend die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anführt. Diese Angaben werden durch den staatlichen Antikorruptionsplan 2019 gemäß Beschluss der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) Nr. 1064 vom 13.11.2020 ergänzt und sehen unter anderem vor:

- Öffentlich kontrollierte Gesellschaften müssen die Ernennung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz vornehmen.
- Gemäß den Vorgaben des Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012, geändert durch Art. 41 des GVD Nr. 97/2016, übt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz aus.
- Die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erfolgt durch das Leitungsorgan der Gesellschaft („*organo di indirizzo*“). Laut Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung über die Festlegung der strategischen Ziele dieser Gesellschaft, weshalb sie als allgemeines Leitungsorgan angesehen wird. Außerdem erlaubt das geltende Gesell-

schaftsrecht bei der Gesellschaftsform einer „GmbH“, dass die Gesellschafterversammlung sämtliche Entscheidungen an sich zieht.

- Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes 190/2012, geändert durch GVD 97/2016, sieht vor, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Regel unter den Führungskräften in der Stammrolle („*dirigenti di ruolo in servizio*“) bestimmt wird. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für öffentlich kontrollierte Gesellschaften, die eine kleine Struktur aufweisen und über sehr geringen oder keinen Personalbestand verfügen, eine schwierige Aufgabe ist, den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz auszuwählen. Innerhalb dieser Gesellschaften kann festgestellt werden, dass sich Personen, die die Fähigkeiten hätten, das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu bekleiden, vielfach in einer Position der Unvereinbarkeit befinden, da sie in Aufgabenbereichen mit erhöhtem Korruptionsrisiko tätig sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Gesellschaft über keine Führungskräfte („*dirigenti*“) verfügt oder in denen es nur eine begrenzte Anzahl von Führungskräften gibt und diese alle mit der Wahrnehmung von operativen Befugnissen in korruptionsgefährdeten Bereichen betraut sind, kann die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einer Nicht-Führungskraft („*profilo non dirigenziale*“) übertragen werden, die in jedem Fall eine angemessene Fachkompetenz gewährleistet. In diesem Fall übt das Leitungsorgan eine strenge Aufsicht über die Tätigkeit der verantwortlichen Person aus. Laut der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) besteht in besonderen Fällen außerdem die weitere Möglichkeit, die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einem Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse anzuvertrauen. Ausnahmsweise könnte in den Fällen, in denen die Gesellschaft kein Personal hat, der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der kontrollierenden Körperschaft die Vorbeugemaßnahmen betreffend die Gesellschaft enthalten und die Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen könnten dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der kontrollierenden Körperschaft übertragen werden. Ausdrücklich hält die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) fest, dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der autonomen Entscheidung der Gesellschaft auf der Grundlage einer angemessenen Begründung überlassen ist und es obliegt dem Leitungsorgan, das für die Ernennung verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit ausüben kann.
- Das Gesetz 190/2012 enthält keine konkreten Angaben zu den subjektiven Anforderungen, die für die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erforderlich sind. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) vertritt die Auffassung, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden sollte, die in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen haben und für die keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen vorliegen.

Nach eingehender Diskussion, bei der ausdrücklich festgehalten wird,

- dass die Gesellschaft als öffentlich kontrollierte Gesellschaften anzusehen ist;
- dass die Gesellschaft über keine eigenen Mitarbeiter und somit auch über keine Führungskräfte in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) verfügt;
- dass die Einzelgeschäftsführerin über umfassende Kenntnisse der Organisationsstruktur und der Verwaltungsabläufen der Gesellschaft verfügt, und dass sie über die Fähigkeiten verfügt, ihre Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit auszuüben;
- dass der Einzelgeschäftsführerin laut Satzung operative Befugnisse in den korruptionsgefährdeten Bereichen des Einkaufs- und Beschaffungswesens zustehen;
- dass die Gesellschaft von einer Einzelgeschäftsführerin verwaltet wird und die Gesellschaft daher nicht über ein Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse verfügt, das mit dem Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz betraut werden könnte;
- dass die Einzelgeschäftsführerin in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen hat und dem Leitungsorgan keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen gegen sie bekannt sind;
- dass sich die Organisationsstruktur, die Verwaltungsabläufen, die Tätigkeiten und die Zielsetzungen der kontrollierenden Körperschaft GEMEINDE TERENCEN maßgeblich von denen der Gesellschaft unterscheiden. Daher ist die Mitberücksichtigung der Vorbeugemaßnahmen der E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL-GMBH im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der GEMEINDE TERENCEN und damit die Übertragung der Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen an den Gemeindevizepräsidenten der GEMEINDE TERENCEN, in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, weder zielführend noch angemessen;
- dass die konkrete Entscheidung, über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der autonomen Entscheidung des Leitungsorgans vorbehalten bleiben und dieses Organ unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausführungen, die Einzelgeschäftsführerin Claudia Fink als die geeignetste Person für das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erachtet;
- dass das Leitungsorgan die Tätigkeit der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, die auch über operative Befugnisse verfügt, genau überwachen wird.

Darauf beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

- die Einzelgeschäftsführerin Claudia Fink zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu ernennen;
- die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihr alle notwendigen Befugnisse zu übertragen, damit sie ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit abwickeln kann.

Darauf erklärt die Einzelgeschäftsführerin Claudia Fink, die Ernennung zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anzunehmen und sie bestätigt, dass sie in voller

Kenntnis der Aufgaben, Funktionen, Verpflichtungen und Haftungen im Zusammenhang mit der hier angenommenen Ernennung ist, die im Detail im Teil IV („*Il Responsabile della prevenzione della corruzione e della trasparenza (RPCT)*“) des staatlichen Antikorruptionsplan 2019, in den sie Einsicht genommen hat, beschrieben sind.

- omissis -

Nachdem keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind und keine Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet die Vorsitzende die Gesellschafterversammlung um siebzehn Uhr und dreißig Minuten (17.30 Uhr).

DIE VORSITZENDE

- Claudia Fink –

DER SCHRIFTFÜHRER

- Veit Bertagnolli -